

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 22.12.2008

Drucksache Nr.: **08/0451**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	11.03.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

**Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses;
Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben gem. § 83 GO NRW**

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 GO NRW entschieden, die zusätzlich benötigten Mittel zur Erstattung der Heimpflegekosten/Leistungen der Jugendhilfe in Einrichtungen der Hhst. 4557.7700.7 in Höhe von rd. 297.000 € gem. § 83 GO NRW überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Die Finanzierung der Mehrausgaben im laufenden Haushaltsjahr wird sichergestellt durch Mehreinnahmen bei Hhst. 9000.0410.5 Schlüsselzuweisungen.

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Ratsmitglied

Problembeschreibung/Begründung:

Seit den furchtbaren Vorfällen von Kindeswohlgefährdung und Misshandlung ist die Öffentlichkeit stärker sensibilisiert für Notlagen von Kindern und Jugendlichen. Das zeigt sich deutlich am Anzeigeverhalten gegenüber dem Jugendamt. Die Zahl der Meldungen aus der Bevölkerung oder auch Schulen und Tageseinrichtungen hat sich nahezu verdoppelt. In vielen Fällen musste sofort und unmittelbar gehandelt werden, um die Not- oder Gefährdungslage zu beseitigen.

Dies hat zur Folge, dass die Fallzahlen nochmals deutlich gestiegen sind auf nunmehr zurzeit 225 laufende Hilfefälle. Im Vergleich hierzu die Zahl von 127 Fällen in 1998. Hiervon entfallen auf die Hilfen außerhalb des Elternhauses 120 Hilfefälle.

Die durchschnittlichen Kosten der Heimunterbringung liegen bei ca. 4.500 € pro Kind und Monat. Bezogen auf Kinder und Jugendliche in Heimen liegen die Kosten somit bei ca. 260.000 € monatlich.

Belastend hinzukommt die Kostensteigerung innerhalb der Heimerziehung durch Veränderung der Personalschlüssel aufgrund der immer problematischeren Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen.

Aufgrund von akuten Notlagen mussten in diesem Jahr 29 Kinder und Jugendliche sofort und unmittelbar aus ihren Familien herausgenommen werden, teilweise unter zur Hilfenahme des Familiengerichtes.

Bei den Hilfen zur Erziehung gemäß der § 27 ff. SGB VIII handelt es sich um sogenannte Pflichtleistungen der Jugendhilfe.

Bei den zu begleichenden Ausgaben handelt es sich um den Betreuungsmonat November 2008, der von unterschiedlichen Trägern erbracht wurde.

Für die Leistung der Ausgaben stehen insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 2.706.000 € zur Verfügung. Davon sind bislang 2.690.000 € verausgabt worden. Die jetzt vorliegenden Rechnungen können daher nur nach der Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben gezahlt werden.

Da diese Ausgaben noch in diesem Jahr zu zahlen sind und eine Entscheidung des Rates über die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ist die Entscheidung durch eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 80 GO NRW zu treffen.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

